



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



.swiss/RP

".swiss"-Registrierungsrichtlinien

Ausgabe 1: 01.08.2015

Inkrafttreten: 01.09.2015

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Abkürzungen	3
1.3	Definitionen	3
2	Annahme der Registrierungsrichtlinien	4
3	Voraussetzungen für die Registrierung	4
3.1	Syntax-Regeln	4
3.2	Allgemeine Registrierungsbedingungen	4
3.3	Besondere Registrierungsbedingungen für bestimmte Bezeichnungen oder Kategorien von Bezeichnungen	5
4	Reservierte Namen	6
4.1	Reservierte Namen gemäss der ICANN	6
4.2	Durch die Registerbetreiberin reservierte Namen	6
5	Zuteilungsverfahren	6
5.1	Publikationsfrist	6
5.2	Lösung von Zuteilungskonflikten	7
6	Namenzuteilungsmandate	7
7	Nutzung ihres ".swiss"-Domain-Namens	8
8	Verweigerung und Widerruf	9
9	Blockierung ihres ".swiss"-Domain-Namens	10
10	Personendaten	11
11	Haftung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers	12
12	Streitbeilegung	12
12.1	Allgemeines Revisionsverfahren	12
12.2	Streitbeilegungsverfahren der ICANN	12
13	Änderung der Registrierungsrichtlinien	13
14	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	13

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien enthalten die Bedingungen für die Registrierung von ".swiss"-Domain-Namen.

1.2 Abkürzungen

UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
IANA	Internet Assigned Numbers Authority.
ICANN	Internet Corporation for Assigned Names and Numbers.
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
TLD	Top-Level-Domain.

1.3 Definitionen

Akkreditierter Registrar	Ein durch die ICANN akkreditierter Registrar, der in einer vertraglichen Beziehung mit der Registerbetreiberin ("Registry-Registrar-Vertrag") steht und dazu befugt ist, Domain-Namen unter der TLD ".swiss" zu registrieren.
Bezeichnung mit generischem Charakter	Bezeichnung, die sich in allgemeiner Weise auf eine Kategorie oder Gattung von Waren, Dienstleistungen, Personen, Gemeinschaften, Organisationen, Dingen, Techniken, Sachgebieten oder Aktivitäten bezieht oder diese beschreibt.
Allgemeine Verfügbarkeit	Der allgemeine Registrierungszeitraum nach Ende der privilegierten Zuteilungsperioden, in dem die verfügbaren ".swiss"-Domain-Namen allen Gesuchstellenden, die gemäss den vorliegenden Richtlinien zur Registrierung von Domain-Namen berechtigt sind, generell zur Verfügung stehen.
Gesuchstellerin, Gesuchsteller, Gesuchstellende, Sie und Ihr	Das Rechtssubjekt, das einen ".swiss"-Domain-Namen bei einem akkreditierten Registrar beantragt bzw. registrieren will.
Registry-Vertrag	Vertrag, der am 16. Oktober 2014 zwischen der Registerbetreiberin und der ICANN abgeschlossen wurde und unter folgender Adresse verfügbar ist: https://www.icann.org/resources/agreement/swiss-2014-10-16-en (auf Englisch).
Registerbetreiberin, wir, uns und unser	Die Schweizerische Eidgenossenschaft handelnd durch das BAKOM, ein der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterstehender, souveräner Staat, der als Körperschaft für die Verwaltung der TLD ".swiss" verantwortlich ist.
Reservierter Name	Der Begriff wird in den vorliegenden Richtlinien in der Bedeutung verwendet, die in Anhang 5 ("Specification 5») des Vertrag zur TLD ".swiss" zwischen der Registerbetreiberin und der ICANN (Registryvertrag) ausgeführt wird. Er bezeichnet alle ".swiss"-Domain-Namen, die in der Liste der reservierten Namen enthalten und von der Registrierung oder Zuteilung ausgeschlossen sind.

2 Annahme der Registrierungsrichtlinien

2.1 Durch Ihr Gesuch um Registrierung eines ".swiss"-Domain-Namens, durch Ihren Antrag auf oder Ihre Zustimmung zur Erneuerung Ihres bestehenden ".swiss"-Domain-Namens erklären Sie sich mit folgenden rechtsverbindlichen Bestimmungen einverstanden:

- a. den vorliegenden Registrierungsrichtlinien sowie deren allfälligen Aktualisierung durch die Registerbetreiberin;
- b. dem vom akkreditierten Registrar, mit dessen Unterstützung Sie einen ".swiss"-Domainnamen beantragt haben (d. h. der Organisation, die durch die ICANN und die Registerbetreiberin dazu berechtigt ist, Dienstleistungen zur Registrierung von ".swiss"-Domain-Namen zu erbringen) vorgelegten Registrierungsvertrag;
- c. dem Rechtsakt der Zuteilung des Domain-Namen durch die Registerbetreiberin;
- d. der Verordnung vom 5. November 2014 über Internet-Domains (VID; SR 784.104.2) mit allfälligen Änderungen durch den Bundesrat; der Verordnung über die Internet-Domain ".swiss" mit allfälligen Änderungen durch das UVEK und den technischen und administrativen Vorschriften zur Internet-Domain ".swiss" mit allfälligen Änderungen durch das BAKOM; und
- e. allen weiteren von der ICANN herausgegebenen Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den oben genannten Bestimmungen sind die Verordnung vom 5. November 2014 über Internet-Domains mit allfälligen Änderungen durch den Bundesrat, die Verordnung über die Internet-Domain ".swiss" mit allfälligen Änderungen durch das UVEK und die technischen und administrativen Vorschriften zur Internet-Domain ".swiss" mit allfälligen Änderungen durch das BAKOM massgeblich.

2.2 Sie tragen die alleinige Verantwortung dafür, dass die Registrierung und die Nutzung Ihres ".swiss"-Domain-Namens zu jeder Zeit den vorliegenden Registrierungsrichtlinien sowie den unter 2.1 genannten Übereinkommen und Bestimmungen entsprechen. Bei Nichtbeachtung sind Sie alleine haftbar.

2.3 Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass Ihnen der beantragte ".swiss"-Domain-Name zuteilt wird, selbst wenn die Überprüfung ergeben sollte, dass dieser Domain-Name zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung verfügbar ist.

3 Voraussetzungen für die Registrierung

3.1 Syntax-Regeln

- a. Ihr ".swiss"-Domain-Name hat den Syntax-Regeln zu entsprechen, die durch die ICANN und die Registerbetreiberin festgelegt wurden und in den technischen und administrativen Vorschriften zur Internet-Domain ".swiss" enthalten sind.
- b. Sämtliche Zeichen in der von IANA unter <http://www.iana.org/domains/idn-tables> veröffentlichten IDN-Tabelle für ".swiss" sind zulässig.
- c. Ihr ".swiss"-Domain-Name beziehungsweise der entsprechende ACE-String muss zwischen 3 und 63 zulässige Zeichen enthalten.

3.2 Allgemeine Registrierungsbedingungen

Um einen ".swiss"-Domain-Namen zu registrieren und zu erneuern, müssen Sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind eine **juristische Person** (d. h. keine Privatperson) und weisen einen **hinreichenden Bezug zur Schweiz** auf. Dies ist gegeben wenn:
 - i. Sie eine schweizerische öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Organisationen des öffentlichen Rechts sind;
 - ii. Sie ein im Schweizerischen Handelsregister eingetragenes Unternehmen, das seinen Sitz sowie einen physischen Verwaltungssitz in der Schweiz hat sind; oder
 - iii. Sie ein Verein oder eine Stiftung ohne Eintrag im Schweizerischen Handelsregister mit Sitz und einem physischen Verwaltungssitz in der Schweiz sind.
- b. Der beantragte Domain-Name gehört zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung zu einer **für die Zuteilung verfügbaren** Kategorie von Namen.
- c. Die beabsichtigte Nutzung entspricht dem Schweizerischen Recht. Ein Sitz und ein Ort der tatsächlichen Verwaltung oder ein Wohnsitz in der Schweiz sind unabdingbar, wenn der Domain-Name zum Anbieten von Waren, Dienstleistungen oder für eigene Werbung verwendet werden soll.
- d. Der beantragte Name lässt berechtigterweise einen **objektiven Bezug zur Gesuchstellerin oder zum Gesuchsteller oder zur vorgesehenen Nutzung des Domain-Namens** zu. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Domain-Name eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - i. Er beinhaltet eine Bezeichnung, auf welche die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einen Anspruch aus dem Kennzeichenrecht hat;
 - ii. Er bezieht sich auf eine objektiv mit dem Staat oder seinen Tätigkeiten verbundene Bezeichnung, die von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Organisation des öffentlichen Rechts beansprucht wird.
 - iii. Er beinhaltet eine geografische Bezeichnung oder eine nachvollziehbare Abwandlung oder Abkürzung einer Bezeichnung, auf welche die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein Recht hat oder an welcher sie oder er ein legitimes Interesse hat; die in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden, als habe die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller darauf ein Recht oder als habe sie oder er daran ein legitimes Interesse; oder für deren Nutzung die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller von der oder den betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder anderen Organisationen autorisiert ist;
 - iv. Er leitet sich von einer Bezeichnung ab, an welcher die gesuchstellende Person ein legitimes Interesse hat oder die von der Öffentlichkeit mit ihr in Verbindung gebracht wird.
- e. Der beantragte Name ist keine "Bezeichnung mit generischem Charakter". Vorbehalten bleiben Namenszuteilungsmandate der Registerbetreiberin, wie unter Abschnitt 6 der vorliegenden Registrierungsrichtlinien ausgeführt.

In Ausnahmefällen kann die Registerbetreiberin Domain-Namen zuteilen, welche die in diesem Abschnitt genannten Registrierungsbedingungen nicht erfüllen, sofern diese Zuteilung von besonderem Interesse für die schweizerische Community ist.

3.3 Besondere Registrierungsbedingungen für bestimmte Bezeichnungen oder Kategorien von Bezeichnungen

Die nachfolgenden Bezeichnungen oder Kategorien von Bezeichnungen (in den Landessprachen und in Englisch) können als Domain-Namen nur folgenden Personen zugeteilt werden:

- a. Bezeichnungen der (i) Bundesbehörden und Bundesbetriebe, (ii) die Namen der Bundesrätinnen und Bundesräte sowie der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers, (iii) die Bezeichnungen von offiziellen Gebäuden und die anderen mit dem Staat verbundenen Bezeichnungen nach der zentralen Liste der schützenswerten Bezeichnungen für Domain-Namen können nur zugunsten der öffentlichen Behörden der Schweiz, die für diese zuständig sind, registriert werden.
- b. Die Namen der Kantone und Einwohnergemeinden der Schweiz sowie die zweistelligen Abkürzungen der Schweizer Kantone können nur zugunsten der öffentlichen Behörden der Schweiz, die für diese zuständig sind, registriert werden.

Im Streitfall werden gleichlautende Bezeichnungen für einen Kanton und eine Einwohnergemeinde Letzterer zugeteilt.
- c. Die Namen und Abkürzungen internationaler Organisationen, die nach schweizerischem Recht geschützt sind, können nur zugunsten dieser Organisationen registriert werden.

4 Reservierte Namen

Die Registerbetreiberin kann, und unter gewissen Bedingungen, muss bestimmte ".swiss"-Domain-Namen von der Registrierung ausschliessen.

4.1 Reservierte Namen gemäss der ICANN

Die ICANN führt eine Liste mit reservierten Kategorien von Domain-Namen, welche die Registerbetreiberin nicht zur Registrierung freigeben darf, ausser unter gewissen besonderen Voraussetzungen, die in Anhang 5 ("Specification 5") des Registryvertrags aufgeführt sind.

4.2 Durch die Registerbetreiberin reservierte Namen

Wir behalten uns die Möglichkeit vor, nach eigenem Ermessen:

- a. bestimmte Domain-Namen von der Registrierung auszuschliessen oder nur unter bestimmten Bedingungen für die Zuteilung freizugeben;
- b. den Zeitpunkt und die Bedingungen für die Registrierung und Nutzung der genannten Domain-Namen festzulegen.

5 Zuteilungsverfahren

5.1 Publikationsfrist

Nach Einreichung Ihres Gesuchs zur Registrierung eines ".swiss"-Domain-Namens wird dieses von der Registerbetreiberin geprüft und für einen Zeitraum von zwanzig (20) Tagen ("**Publikationsfrist**" Ihres Gesuchs) veröffentlicht, es sei denn, der beantragte Name ist nicht verfügbar oder Ihr Gesuch erfüllt die Syntax-Regeln oder die allgemeinen Registrierungsbedingungen gemäss Abschnitt 2 der vorliegenden Registrierungsrichtlinien offensichtlich nicht. Andere Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller können innerhalb der zwanzigtägigen Publikationsfrist ein Registrierungsgesuch für denselben Domain-Namen stellen.

5.2 Lösung von Zuteilungskonflikten

Bei mehreren Gesuchen für ein und denselben Domain-Namen teilt die Registerbetreiberin diesen folgendermassen zu:

- a. dem gesuchstellenden Gemeinwesen oder der gesuchstellenden öffentlich-rechtlichen Organisation, wenn dieses oder diese in Konkurrenz zu einer privaten Gesuchstellerin oder einem privaten Gesuchsteller steht und die Zuteilung im öffentlichen Interesse liegt;
- b. der gesuchstellenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Organisation des öffentlichen Rechts, die eine Nutzung des betreffenden Domain-Namens vorsieht, der für die schweizerische Community, verglichen mit den anderen vorgesehenen Verwendungen, einen eindeutig höheren Mehrwert beinhaltet; wenn kein Projekt diese Voraussetzungen erfüllt und sich die gesuchstellenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Organisationen des öffentlichen Rechts auf keine einzelne oder gemeinsame Bewerbung einigen können, verzichtet die Registerbetreiberin auf die Zuteilung des betreffenden Domain-Namens;
- c. Zwischen privaten Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern:
 - i. der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller, der oder dem bezüglich des betreffenden Domain-Namens ein Recht am Kennzeichen zusteht, falls sie oder er im Wettbewerb mit anderen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern ohne ein solches Recht steht;
 - ii. an einer Auktion der oder dem Meistbietenden, wenn die Gesuchstellenden über konkurrierende Berechtigungen aus dem Kennzeichenrecht für den betreffenden Domain-Namen verfügen, es sei denn, die Durchführung einer Auktion erscheint aufgrund der gesamten Umstände oder der involvierten Gesuchstellenden als unangemessen; der Auktionserlös fließt der Bundeskasse zu;
 - iii. Wenn keine der gesuchstellenden Personen über ein Kennzeichenrecht verfügt:
 - der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller, die oder der als Erste oder Erster ein Gesuch gestellt hat, wenn sämtliche Gesuchstellenden mit dem Domain-Namen identische, nicht kommerzielle Ziele verfolgen; oder
 - der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller, die oder der eine Nutzung des betreffenden Domain-Namens vorsieht, der für die schweizerische Community einen eindeutig höheren Mehrwert beinhaltet als die von den anderen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern vorgesehene Nutzung; wenn kein Projekt diese Voraussetzungen erfüllt und sich die Gesuchstellenden auf keine einzelne oder gemeinsame Bewerbung einigen können, nimmt die Registerbetreiberin die Zuteilung aufgrund eines Losentscheids oder einer Versteigerung vor; der Erlös der Versteigerung fließt der Bundeskasse zu.

6 Namenszuteilungsmandate

6.1 Domain-Namen, die Bezeichnungen mit generischem Charakter entsprechen oder solchen ähnlich sind und von besonderem Interesse für die gesamte oder einen Teil der schweizerischen Community sind, müssen mit einem Namenszuteilungsmandat zugeteilt werden. Die Registerbetreiberin kann eine nicht abschliessende Liste der betreffenden Bezeichnungen oder Bezeichnungskategorien erstellen und aktualisieren.

6.2 Die Registerbetreiberin kann mittels Namenszuteilungsmandat Domain-Namen zuteilen:

- a. nach einer Ausschreibung, welche die Grundsätze der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz erfüllt; oder
- b. auf der Basis einer Spontanbewerbung.

6.3 Alle Bewerberinnen und Bewerber für die Zuteilung eines Domain-Namens mit Namenszuteilungsmandat müssen:

- a. darlegen, dass sie die Syntax-Regeln und die allgemeinen Registrierungsbedingungen gemäss Abschnitt 2 der vorliegenden Registrierungsrichtlinien erfüllen (mit Ausnahme der Voraussetzung, dass der Name nicht generischen Charakters sein darf);
- b. nachweisen, dass sie mit der beantragten Bezeichnung die ganze oder einen namhaften Teil der betreffenden Personengruppe repräsentieren oder dass ihre Bewerbung von einem namhaften Teil oder der gesamten Personengruppe unterstützt wird;
- c. allfällige damit verbundene Domain-Namen, die sie in das Namenszuteilungsmandat integrieren möchten, auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch angeben;
- d. darlegen, dass die beabsichtigte Nutzung des Domain-Namens und die damit angebotenen Dienstleistungen der Gesamtheit der betroffenen Personengruppe zum Vorteil gereichen;
- e. aufzeigen, wie sie sicherstellen, dass die Bestimmungen des 2. Titels des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 bei allen Produkten eingehalten werden, die über den Domain-Namen angeboten werden, dessen Bezeichnung sich auf ein Produkt, dessen Eigenschaften oder auf eine Produktkategorie bezieht;
- f. aufzeigen, inwiefern ihr Projekt für die betreffende Personengruppe und für die schweizerische Community einen Mehrwert beinhaltet;
- g. aufzeigen, dass die Bewerbung die Vorgaben der Registerbetreiberin an die Qualität des Domain-Namens oder des geplanten Projekts erfüllt;
- h. einen Entwurf für ein Namenszuteilungsmandat vorlegen.

6.4 Die Registerbetreiberin publiziert die Bewerbungen. Andere Bewerberinnen und Bewerber können innerhalb von 20 Tagen nach Publikation ein Gesuch um Zuteilung desselben Domain-Namens stellen.

6.5 Bei mehreren Bewerbungen teilt die Registerbetreiberin den Domain-Namen der Bewerberin oder dem Bewerber zu, deren oder dessen Entwurf im Vergleich zu den anderen Entwürfen für die betroffene Personengruppe und die schweizerische Community einen eindeutig höheren Mehrwert beinhaltet.

6.6 Wenn kein Projekt die Voraussetzung nach Abschnitt 6.5 erfüllt und sich die Bewerberinnen und Bewerber auf keine einzelne oder gemeinsame Bewerbung einigen können, nimmt die Registerbetreiberin die Zuteilung aufgrund eines Losentscheids oder einer Versteigerung vor.

6.7 Die Nutzungsdauer eines mit Namenszuteilungsmandat zugeteilten Domain-Namens ist beschränkt. Der Domain-Name untersteht zudem einer Nutzungspflicht.

6.8 Die Registerbetreiberin gibt Dritten auf Antrag die Nutzung von Namenszuteilungsmandaten bekannt; sie kann es auch mittels Abrufverfahren oder auf andere Weise zugänglich machen. Klauseln und Anhänge, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, werden nicht veröffentlicht.

7 Nutzung ihres ".swiss"-Domain-Namens

7.1 Sie tragen zu jeder Zeit die alleinige Verantwortung für die Nutzung und den Betrieb Ihres Domain-Namens.

7.2 Sie verpflichten sich dazu sicherzustellen, dass die Nutzung Ihres ".swiss"-Domain-Namens zu jeder Zeit:

- a. das Schweizerische Recht wahrt;

- b. der schweizerischen Community, dem Image sowie den politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder kulturellen Interessen des Landes dient und diese weltweit fördert;
- c. eine angemessene Qualität aufweist, welche der Rolle und Bedeutung des betreffenden Domain-Namens entspricht;
- d. vom Zeitpunkt der Registrierung an auf gutem Glauben basiert.

7.3 Zudem unterlassen Sie es insbesondere:

- a. mit der Nutzung Ihres ".swiss"-Domain-Namens die Rechte Dritter zu verletzen, einschliesslich der Rechte an geistigem Eigentum im weitesten Sinne;
- b. mithilfe Ihres ".swiss"-Domain-Namens unaufgefordert Werbung unter Verletzung des Schweizerischen Rechts oder von gemeinhin anerkannten Internet-Nutzungsrichtlinien zu versenden;
- c. Malware zu verbreiten, illegale Botnetze zu betreiben, Phishing oder Internetpiraterie zu betreiben, die Rechte an geistigem Eigentum zu verletzen, betrügerische oder irreführende Methoden anzuwenden, Fälschung zu betreiben oder andere rechtswidrige Handlungen zu begehen;
- d. Ihren ".swiss"-Domain-Namen in jeglicher Form allein zum Verkauf, Wiederverkauf oder zur Veräusserung an Dritte zu verwenden. Zudem dürfen Sie Dritte nicht befähigen, unterstützen oder Ihnen willentlich helfen dies zu tun; und
- e. Ihren ".swiss"-Domain-Namen auf eine Weise zu nutzen, die nach Ermessen der Registerbetreiberin den Namen, das Image oder den Ruf der Schweiz, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften der Schweiz, der gesamten schweizerischen Community oder der betreffenden schweizerischen Personengruppen schädigt.

8 Verweigerung und Widerruf

8.1 Die Registerbetreiberin ist jederzeit dazu befugt, jedes Gesuch oder die erfolgte Registrierung eines Domain-Namens zu verweigern, zu widerrufen oder zu löschen, ohne dass aus der Verweigerung, dem Widerruf oder der Löschung für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller ein Anrecht auf Rückerstattung oder Entschädigung erwüchse. Eine Verweigerung, ein Widerruf oder eine Löschung ist in folgenden Fällen möglich:

- a. wenn der Name die Voraussetzungen gemäss Abschnitt 3 der vorliegenden Registrierungsrichtlinien nicht oder nicht mehr erfüllt;
- b. wenn die Öffentlichkeit durch die gewählte Bezeichnung irregeführt oder getäuscht wird;
- c. wenn sich aufgrund einer summarischen Prüfung herausstellt, dass die gewählte Bezeichnung Kennzeichenrechte Dritter verletzt;
- d. wenn ein dafür zuständiges Gericht, ein Schiedsgericht, eine Schweizer Verwaltungs- oder Strafverfolgungsbehörde dies anordnet oder wenn dies ein einschlägiger Entscheid im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens verlangt;
- e. wenn die der Domain zugrunde liegenden Eigenschaften oder Werte gegen eine Registrierung oder eine Aufrechterhaltung der bereits erfolgten Registrierung sprechen;
- f. wenn die gewählte Bezeichnung gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder das anwendbare Recht verstösst;
- g. wenn es naheliegt, dass die Zuteilung einer generischen Bezeichnung, die als Domain-Name vorgenommen wurde, mit Namenszuteilungsmandat hätte erfolgen müssen; die Halterin oder der Halter des Namenszuteilungsmandats bezahlt der bisherigen Halterin oder dem bisherigen

Halter eine Entschädigung in Höhe der gesamten Registrierungs- und Verwaltungskosten des widerrufenen Domain-Namens;

- h. wenn der Domain-Name eine geografische Bezeichnung enthält, die für einen Teil oder die Gesamtheit der schweizerischen Community von besonderem Interesse ist und von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Organisation des öffentlichen Rechts gefordert wird; diese bezahlt der bisherigen Halterin oder dem bisherigen Halter eine Entschädigung in Höhe der gesamten Registrierungs- und Verwaltungskosten des widerrufenen Domain-Namens;
- i. wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Halterin oder der Halter den Domain-Namen in der Absicht beantragt oder registriert hat, den Ruf eines Dritten mit einem legitimen Interesse an diesem Namen oder an einem damit verbundenen Namen oder den Ruf eines Produkts oder einer Dienstleistung, die in der Öffentlichkeit mit diesem Namen assoziiert wird, zu schädigen;
- j. wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Halterin oder der Halter den Domain-Namen in der Absicht beantragt oder registriert hat, vom Ruf eines Dritten mit einem legitimen Interesse an diesem Namen oder an einem damit verbundenen Namen oder vom Ruf eines im öffentlichen Bewusstsein mit diesem Namen assoziierten Produkts oder einer solchen Dienstleistung zu profitieren;
- k. wenn die Registerbetreiberin dies als notwendig erachtet, um eine Haftung des Bundes, seiner Beauftragten, Beamtinnen und Beamten, Direktorinnen und Direktoren, Vertreterinnen und Vertreter sowie Angestellten auszuschliessen.

8.2 Die Registerbetreiberin kann die Zuteilung Ihres ".swiss"-Domain-Namens ausserdem in folgenden Fällen verweigern:

- a. wenn dies aus technischen Gründen nötig ist;
- b. bei Konkurs, Liquidation oder Nachlassstundung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- c. wenn sich dies nach Ermessen der Registerbetreiberin zum Schutz der Integrität, Sicherheit und Stabilität des DNS oder der technischen Infrastruktur oder der Registrierungsdienstleistungen der ".swiss"-Registerbetreiberin als notwendig erweist.

9 Blockierung ihres ".swiss"-Domain-Namens

9.1 Die Registerbetreiberin kann einen ".swiss"-Domain-Namen jederzeit blockieren, falls die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Es besteht der begründete Verdacht, dass der Domain-Name benutzt wird:
 - i. um mit unrechtmässigen Methoden an sensible Daten zu gelangen; oder
 - ii. um schädliche Software zu verbreiten.
- b. Eine zur Bekämpfung der Cyberkriminalität von der Registerbetreiberin anerkannte Stelle hat die Blockierung beantragt.

9.2 Sind die Voraussetzungen nach Absatz 9.1 erfüllt, liegt aber kein Blockierungsantrag nach Absatz 9.1 Buchstabe b vor, so kann die Registerbetreiberin einen Domain-Namen für höchstens fünf (5) Werktage technisch und administrativ blockieren. Nach Ablauf der festgelegten Frist hebt sie jede Massnahme auf, die nicht durch eine anerkannte Stelle nach Absatz 9.1 Buchstabe b bestätigt wird.

9.3 Die Registerbetreiberin teilt der Halterin oder dem Halter die Blockierung umgehend elektronisch mit. Wenn nötig, fordert sie die Halterin oder den Halter gleichzeitig auf, eine gültige Korrespondenzadresse in der Schweiz zu bezeichnen und innerhalb von dreissig (30) Tagen ihre oder seine

Identität bekannt zu geben. Sie widerruft den Domain-Namen, wenn die Halterin oder der Halter der Aufforderung nicht fristgerecht nachkommt.

9.4. Die Registerbetreiberin hebt die technische und administrative Blockierung des Domain-Namens dreissig (30) Tage nach Erledigung eines Antrags auf Blockierung nach Absatz 9.1 Buchstabe b auf, sofern fedpol oder eine andere Schweizer Behörde, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit interveniert, die getroffene Massnahme nicht mittels Verfügung bestätigt.

10 Personendaten

10.1 Im Rahmen des Registrierungsverfahrens geben Sie alle zur Registrierung des Domain-Namens erforderlichen Informationen an sowie die vollständigen, wahrheitsgetreuen Kontaktdaten aller Privatpersonen oder Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Registrierung des Domain-Namens stehen, einschliesslich folgender Informationen bekannt:

- a. Ihren vollständigen Namen und/oder den Namen Ihrer Organisation, Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefon- und (falls vorhanden) Faxnummer;
- b. den vollständigen Namen, die Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefon- und (falls vorhanden) Faxnummer der Kontaktperson für technische Fragen bzgl. des registrierten Namens;
- c. den vollständigen Namen, die Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefon- und (falls vorhanden) Faxnummer der Kontaktperson für administrative Fragen bzgl. des registrierten Namens.

Alle unter Absatz 10.1 genannten Daten werden unter dem Begriff "Kontaktinformationen" zusammengefasst. Diese Kontaktinformationen sind zur Registrierung des Domain-Namens zwingend einzureichen.

10.2 Ungenaue oder nicht der wahrheitsgetreue Kontaktinformationen sind innerhalb der Registrierungsfrist des Domain-Namens umgehend von Ihnen zu korrigieren oder zu aktualisieren.

10.3 Ihre Kontaktinformationen sowie weitere Informationen und/oder Personendaten werden direkt von der Registerbetreiberin und/oder vom zuständigen akkreditierten Registrar zu Zwecken der Registrierung und des Erhalts Ihres ".swiss"-Domain-Namens gesammelt. Sie erklären Sich einverstanden:

- a. mit der Bearbeitung Ihrer Kontaktinformationen durch die Registerbetreiberin zum Zwecke der Erbringung der Registry-Dienstleistungen gemäss ICANN-Vorschriften;
- b. mit der Veröffentlichung Ihrer Kontaktinformationen in der WHOIS-Datenbank, wo jede Person mit Internetzugang diese einsehen kann;
- c. mit der Hinterlegung Ihrer Kontaktinformationen bei einem Anbieter für Sicherheitshinterlegung, d. h. bei der Hinterlegungsstelle, die Dienstleistungen zur Sicherheitshinterlegung gemäss Anhang 5 ("Specification 5") des Registryvertrags mit der ICANN erbringt;
- d. dass Ihre Kontaktinformationen darüber hinaus der ICANN zu Überprüfungszwecken zugänglich gemacht werden können.

10.4 Die Registerbetreiberin sorgt für die Sicherheit und Vertraulichkeit der gesammelten Kontaktinformationen und schützt diese vor Verlust, Missbrauch, unbefugter Offenlegung, Manipulation oder Vernichtung.

10.5 Gegenüber privaten Dritten (wie administrativen oder technischen Ansprechpersonen), deren Kontaktinformationen Sie an uns (direkt oder über Ihren Registrar) weitergegeben haben könnten, garantieren Sie:

- a. dass Sie diese über die beabsichtigte Verwendung sowie die Empfänger ihrer Kontaktinformationen in Kenntnis gesetzt haben,

- b. dass Sie diese über die Mittel informiert haben, mit denen sie ihre Kontaktinformationen, die Sie uns mitgeteilt haben, abrufen und, falls nötig, direkt oder über Ihren Registrar ändern können.

10.6 Sie garantieren dafür, dass Sie von den genannten privaten Dritten das entsprechende Einverständnis zur Bearbeitung ihrer Personendaten im Sinne der vorliegenden Registrierungsrichtlinien eingeholt haben.

11 Haftung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers

11.1 Sie halten die Registerbetreiberin schadlos von Forderungen, Beschwerden, Klagen oder Begehren seitens Dritter, die aus Rechten an einem ".swiss"-Domain-Namen sowie aus dessen Registrierung, Nutzung oder Transfer erwachsen oder damit verbunden sein könnten.

11.2 Sie haften folglich für Kosten aufgrund von Gerichts- und Ermittlungsverfahren oder anderer Begehren gegen die Registerbetreiberin, einschliesslich der Kosten von allfälligen, beanspruchten Interessenvertretungen und Rechtsberatungen.

12 Streitbeilegung

12.1 Allgemeines Revisionsverfahren

Die Entscheide über Zuteilung, Verweigerung, Widerruf und Blockierung von Domain-Namen gemäss den vorliegenden Registrierungsrichtlinien können im Rahmen des allgemeinen Revisionsverfahrens gemäss Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung vom 5. November 2014 über Internet-Domains angefochten werden. In diesem Fall erlässt das Bundesamt für Kommunikation ("**BAKOM**") auf formellen Revisionsantrag der betreffenden Partei einen formellen Entscheid (Verfügung), gegen den vor dem Bundesverwaltungsgericht im Sinne des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021; <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19680294/index.html>) weitere Rechtsmittel eingelegt werden können.

Sie sind damit einverstanden, die Streitbeilegungsentscheide betreffend Ihres ".swiss"-Domain-Namens im Sinne dieses allgemeinen Revisionsverfahrens anzuerkennen und zu befolgen.

12.2 Streitbeilegungsverfahren der ICANN

Sie erklären darüber hinaus, die Richtlinien und Verfahren zur Streitbeilegung der ICANN betreffend Ihres ".swiss"-Domain-Namens einzuhalten. Insbesondere unterstellen Sie sich den folgenden Streitbeilegungsrichtlinien:

- a. den Richtlinien zur einheitlichen Schlichtung von Domainstreitigkeiten (Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy, "**UDRP**", verfügbar unter <http://www.icann.org/en/help/dndr/udrp-policy>), die von der ICANN verabschiedet wurden und in die vorliegenden Registrierungsrichtlinien durch Verweis einbezogen sind. Jedes Begehren Dritter gegen die Registrierung Ihres ".swiss"-Domain-Namens gemäss dem UDRP-Verfahren unterliegt den unter <http://www.icann.org/en/dndr/udrp/uniform-rules.htm> aufgeführten Regeln sowie den zusätzlichen Richtlinien des angerufenen administrativen Streitbeilegungsdienstes;
- b. den Richtlinien zur schnellen Deaktivierung eines Domain-Namens (Uniform Rapid Suspension, "**URS**") und dem URS-Verfahren, die von der ICANN verabschiedet wurden und unter <http://newgtlds.icann.org/en/applicants/urs> verfügbar sind, sowie allen weiteren, von der ICANN verfügbaren Streitbeilegungsrichtlinien.

13 Änderung der Registrierungsrichtlinien

- 13.1 Wir behalten uns das Recht vor, die vorliegenden Registrierungsrichtlinien jederzeit zu ändern.
- 13.2 Allfällige neue Versionen dieser Registrierungsrichtlinien werden auf unserer Website unter <http://www.nic.swiss> mindestens 3 (drei) Kalendermonate vor deren Inkrafttreten veröffentlicht.
- 13.3 Ab dem Datum des Inkrafttretens gilt die neue Version umgehend für:
- a. jeden neuen Domain-Namen; oder
 - b. bestehende Domain-Namen, sobald diese das erste Mal erneuert werden.
- 13.4 Die rechtswirksame Version der ".swiss"-Registrierungsrichtlinien ist jene, die auf unserer Website am Datum verfügbar ist, an dem Ihr Registrierungsgesuch bei uns eingeht.

14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.1 Die vorliegenden Registrierungsrichtlinien unterstehen Schweizerischem Recht.
- 14.2 Jeder Rechtsstreit, der sich aufgrund der Auslegung oder Umsetzung dieser Richtlinien ergeben könnte, unterliegt den Streitbeilegungsbestimmungen des allgemeinen Revisionsverfahrens unter Abschnitt 12.1 der vorliegenden Richtlinien.